

Von: Julia.Braun@reg-ob.bayern.de  
Betreff: Stellungnahme HNB Neuaufstellung des FNP Gemeinde Bischofswiesen  
Datum: 29. Mai 2017 um 10:30  
An: Irlinger Matthias Matthias.Irlinger@bischofswiesen.de  
Kopie: Simon.Huber@lra-bgl.de



Sehr geehrter Herr Irlinger,

vielen Dank für die Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bischofswiesen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Untere Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange, Hauptansprechpartner bei der naturschutzfachlichen Stellungnahme ist. Die Regierung von Oberbayern berücksichtigt lediglich den Artenschutz. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen muss im Wege einer Prognose abgeschätzt werden, ob die Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt. In der Begründung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde wurde grob auf den Artenschutz eingegangen. Hierbei wurde die Erheblichkeit der neun Neuausweisungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ untersucht. Lediglich bei der Nr. 1 „Stanger Feld“ ist das Schutzgut nicht betroffen. Wie im Umweltbericht geschrieben wurde, ist in manchen Fällen eine artenschutzrechtliche Prüfung und im Falle des Steinbruchs Heitauer eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Inhaltlich erfüllt der vorliegende Flächennutzungsplan somit nicht die Anforderung an die Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik, die bereits auch auf Ebene des FNP durchzuführen ist. Eine Verlagerung dieser artenschutzrechtlichen speziellen Prüfung (saP) auf die nachfolgende Bebauungsplanung reicht ohne Aussagen zum Vorkommen europarechtlich geschützter Arten nicht aus. Die Gemeinde hat im Rahmen der Bauleitplanung den Artenschutz im doppelten Hinsicht zu berücksichtigen:

- als abwägungserheblichen Belang gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB (gilt für die europarechtlich und für die national geschützten Arten) und
- im Rahmen einer „Prüfung der artenschutzrechtlichen Ausnahmelage“ (gilt für die europarechtlich geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle Vogelarten)

Im Falle von artenschutzrechtlichen Konfliktlagen muss bereits im FNP dargelegt werden, wie diese Konfliktlagen im nachfolgenden Bebauungsplan angemessen bearbeitet werden können, insbesondere wie ggf. geeignete Flächen für Maßnahmen zugunsten der betroffenen Arten zur Verfügung gestellt werden können (CEF-Maßnahmen). Rechtsgrundlage ist § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB (Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten) in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot).

Zweck dieser Betrachtung ist, dass eine Gemeinde prüfen kann, ob eine spätere Umsetzung der Planung u. U. artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG verwirklicht und ggf. darlegen muss, dass hierfür die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Julia Braun  
Regierung von Oberbayern  
Höhere Naturschutzbehörde - SG 51  
Maximiliansstr. 39  
80539 München

80558 Munchen

Tel. 089/2176-2176

[Julia.Braun@reg-ob.bayern.de](mailto:Julia.Braun@reg-ob.bayern.de)